



Rundschreiben 10 / 2020

Magdeburg, 08. April 2020

Düngerordnung 2020 mit weiteren Verschärfungen - Berufsständische Recherche zu Messstellen geht weiter

Nachdem der Bundesrat trotz der Proteste des Berufsstandes am 27.03.2020 die neue Düngerordnung im Eiltempo und ohne weitere fachliche Diskussion oder Abwägung beschlossen hat, ist in Kürze nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit dem Inkrafttreten zu rechnen.

DBV und der Bauernverband Sachsen-Anhalt haben die nochmaligen Einschränkungen in der Düngung und weitreichende Auflagen hinlänglich scharf kritisiert und sich wie bekannt fachlich intensiv eingebracht.

Der DBV hat in einem Vermerk Einzelheiten zu den kommenden Auflagen zusammengestellt (siehe nächste Seite).

Die LLG bereitet für ihre Homepage zeitnah eine Zusammenstellung vor, welche Regelungen zu welchem Zeitpunkt wirksam werden.

In Deutschland sollen neue vereinheitlichte Regelungen zu den Paragraf 13 Gebieten und insbesondere zur Binnendifferenzierung laut BMEL ab 01.01.2021 gelten. Dazu arbeitet eine Bund-Ländergruppe an einer Verwaltungsvorschrift, die dann von den Bundesländern in Landesrecht umgesetzt werden muss. Bis dahin sind die seit vergangenem Jahr geltenden Flächenausweisungen und Regelungen gültig.

In der Diskussion, sowohl in der Politik als auch im Berufsstand, spielen die Messstellennetze, die Lage der Messstellen, deren technische Ausstattung und Aussagefähigkeit in Bezug auf landwirtschaftliche Einflüsse eine herausragende Rolle. Inzwischen liegt ein Fachgutachten des Landvolk Niedersachsen zur Bewertung der Messstellen im dortigen Bundesland vor. Die darin aufgeworfenen Fragestellungen werden wir in unsere Arbeit einfließen lassen.

Der Bauernverband Sachsen-Anhalt wird dieses Thema in den nächsten Wochen weiter intensiv bearbeiten und die Ergebnisse zur Recherche der Messstellen im Landesmessnetz detailliert auswerten. Wir setzen darauf, dass seitens des MULE und des LHW hierzu eine fachlich fundierte und intensive Beratung mit dem Berufsstand stattfinden wird.

Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer

Dr. Susanne Brandt
Referentin

Uwe Fischer
Referent

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Vermerk

Beschluss des Bundesrates zur erneuten Novelle der Düngeverordnung vom 27. März 2020

Stand des Verfahrens

- Bundesrat hat am 27. März 2020 mehrheitlich der Düngeverordnung zugestimmt. Ungeachtet der noch laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung zur Strategischen Umweltprüfung zum Umweltbericht ist davon auszugehen, dass die Düngeverordnung – in der Fassung des Beschlusses vom Bundesrat – voraussichtlich Ende April unverändert verkündet wird und in Kraft tritt.
- Die gravierendsten Änderungen betreffen die nitratsensiblen Gebiete nach § 13 der DüngeVO. Hier gab es massive Verschärfungen, wie z. B. die Deckelung der Düngung bei 80 % des Nährstoffbedarfs und ein Verbot der Herstdüngung.
- Bis zum 2.4.2020 läuft noch die Öffentlichkeitsbeteiligung der Strategischen Umweltprüfung zum Umweltbericht zur Düngeverordnung. Der DBV hat sich bereits mit einer umfangreichen Stellungnahme eingebracht. Die Stellungnahme liegt den LBV vor und kann verwendet werden, um aus betrieblicher Sicht die Auswirkungen der DüngeVO auf den Betrieb und insbesondere hinsichtlich möglicher Effekte auf die Umwelt darzustellen. Entscheidend wird es jetzt darauf ankommen, die Verwaltungsvorschrift und insbesondere die Gebietsabgrenzung / Binnendifferenzierung so auszugestalten, dass die betroffenen Gebiete möglichst zielgenau und klein ausgestaltet werden.
- BMEL wird eingehende Einwände zur SUP auswerten und einen Bericht über die Stellungnahmen der Betroffenen erstellen. Dabei wird das BMEL zwischen Forderungen der Wasserwirtschaft nach Verschärfung der Verordnung und der Kritik der Landwirtschaft an zu weitreichenden Auflagen abwägen. Wichtig ist bei Stellungnahmen herauszustellen, welche Regelungen kontraproduktiv für den Gewässerschutz und die Umwelt wirken können. Kritik an der fehlenden Wirkung der DüngeVO für den Gewässerschutz werden hingegen als Begründung für weitere Verschärfungen herangezogen.
- Bis zum Ende des Jahres müssen Bund und Länder nun sowohl eine Verwaltungsvorschrift für die Gebietsabgrenzung abstimmen als auch die Länder nach dieser Verwaltungsvorschrift die eigentliche Gebietsabgrenzung und Binnendifferenzierung vornehmen. Zudem müssen die Länder ihre Landesdüngeverordnungen anpassen.
- Wichtige Änderung an der Düngeverordnung ist zum einen die Verpflichtung für die Länder zur Binnendifferenzierung und zum anderen die eingeräumte Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2020 für die nitratsensiblen Gebiete und die hierin geltenden Auflagen.
- Eine offizielle Zusage der EU-KOM gibt es bisher nicht, ob die beschlossenen Änderungen ausreichen, um eine zweite Klageeinreichung vor dem EUGH zu verhindern.
- DBV und LBV sind jetzt gefordert, in der Verwaltungsvorschrift von Bund und Ländern über das Modell einer verpflichtenden Binnendifferenzierung in Kombination aus Messwerten, Emissionsdaten in Verbindung mit einer Modellierung eine möglichst enge räumliche Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete zu erreichen.

Wesentliche Inhalte der Novelle der DüngeVO

Generelle Verschärfungen der DüngeVO im gesamten Bundesgebiet

- Begrenzung der Möglichkeit zur Nachdüngung aufgrund von Witterungseinflüssen etc. auf max. 10 %.
- Erhöhung der anzurechnenden verfügbaren N-Mengen von Gülle und Gärresten um 10 % durch Streichung der Möglichkeit zur Anrechnung von Ausbringungsverlusten
- Berücksichtigung von Phosphatgehalten der Kulturen aus Anlage 7 Tabellen 1 bis 3 bei Ermittlung der Phosphatabfuhr
- Änderung der bisherigen Option in eine Verpflichtung für die zuständige Behörde, bei Feststellung von schädlichen Gewässerveränderungen durch P-Dünger, eine Anordnung mindestens zur Reduzierung der P-Düngung.
- Düngebedarfsermittlung soll künftig auf Basis der letzten 5 statt bisher 3 Jahren erfolgen.
- Klarstellung, dass die Herbstdüngung zu WRaps und WG bei der Düngeplanung zu berücksichtigen ist.
- Streichung der Ausnahmemöglichkeit vom Verbot der Düngung auf gefrorenem Boden, wenn die Böden tagsüber oberflächlich auftauen und dann aufnahmefähig sind.
- Keine Düngung in einem Abstand von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung von durchschnittlich mehr als 5 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante.
- Keine Düngung in einem Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung von durchschnittlich mehr als 10 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante.
- Keine Düngung bei einer Hangneigung von durchschnittlich mehr als 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante in einem Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers
- Zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen für die Düngung, wie z. B. Einarbeitungspflicht für Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Acker, bei Hangneigungen von 10 % in einem Abstand von 3 bis 20 m zur Böschungsoberkante des Gewässers und bei Hangneigungen von 15 % innerhalb eines Abstandes von 10 bis 30 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers.
- Pflicht zur Einarbeitung von organischen Düngern auf unbestelltem Acker innerhalb einer Stunde ab dem 1. Februar 2025.
- Eine zunächst geplante Klarstellung ist entfallen, wonach Harnstoff „auch in Mischungen“ ab 1.2.2020 ein Ureasehemmstoff zugegeben werden muss oder innerhalb von 4 h eingearbeitet werden muss.
- Einschränkung der 170 kg N/ha Obergrenze für organische Dünger, wonach Flächen mit Düngeverboten aus anderen als düngerechtlichen Vorschriften bei der Berechnung ausgeklammert werden müssen bzw. nur bis zur Höhe der dort zulässigen Düngung berücksichtigt werden dürfen.
- Ausdehnung generelle Sperrfrist Festmist 1.12. bis 15.01. (bisher 15.12.)
- Einführung einer generellen Sperrfrist für Ausbringung von P-Düngern vom 1.12.-15.1.
- Beschränkung der Herbstdüngung auf Grünland, DGL und Feldfutter vom 01.09. bis zur Sperrfrist auf 80 kg N/ha
- Verbot der Anwendung von Ammoniumcarbonat als Düngemittel, ...
- Streichung der Pflicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleichs und der Bewertung des Nährstoffvergleichs mit den maximalen Bilanzsalden von 50 / 60 kg N/ha
- Einführung der Pflicht, den für Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten aufgezeichneten Düngebedarf bis zum 31.3. des folgenden Kalenderjahres zu einer betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen.

- Einführung der Pflicht einer schlagspezifischen (bzw. Bewirtschaftungseinheit) Dokumentation jeder tatsächlichen Düngungsmaßnahme innerhalb von 2 Tagen (die bisher für den Nährstoffvergleich gültigen Ausnahmen für kleine Betriebe wurden übernommen für die Dokumentationspflicht der tatsächlichen Düngung)
- Erweiterung der Vorgabe, dass das Fassungsvermögen für die Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten nicht nur die Zeiträume mit Einschränkungen der Düngung abdecken muss, sondern auch die Beschränkungen in nitratsensiblen Gebieten.
- Die Landesregierungen erhalten die Ermächtigung, in den Landesdüngeverordnungen Regelungen über Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Aufzeichnungen zu erlassen.

Veränderungen der Vorgaben für die Roten Gebieten nach § 13 DüngeVO

- Änderung der bisher als Option für die Länder vorgesehenen Regelung zur Ausweisung von Roten Grundwasserkörpern in eine Verpflichtung.
- Der bisher statische Verweis auf die Grundwasserverordnung aus dem Jahr 2010 wird ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf die jeweils gültige Fassung der GW-VO. Damit ist das Auswahlkriterium für die nitratsensiblen Gebiete nicht mehr 33 %, sondern 20 %.
- Die bisherige Option für die Länder, „grüne Gebiete“ in den roten Grundwasserkörpern von den zusätzlichen Auflagen auszunehmen, ist jetzt als Pflicht formuliert (Pflicht zur Binnendifferenzierung).
- Pflicht für die Länder, Gebiete von Oberflächenwasserkörpern auszuweisen, in denen eine Eutrophierung durch signifikante Nährstoffeinträge, insbesondere Phosphat, aus landwirtschaftlichen Quellen nachgewiesen wurde.
- Erlass einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete.
Überprüfung der Ausweisung der Gebiete durch die Länder nach Inkrafttreten der allgemeinen Verwaltungsvorschrift bis 31. Dezember 2020.
- Sofern die Landesregierungen keine P-Gebiete ausgewiesen haben, gelten die schärferen Auflagen im gesamten Landesgebiet. Sofern die Landesregierungen in Grünen Grundwasserkörpern keine Ausweisung von roten Teilgebieten vorgenommen haben, gelten die strengerer Auflagen im gesamten Grünen Grundwasserkörper.
- Möglichkeit für Landesregierungen, in den Grünen Grundwasserkörpern Erleichterungen von den Dokumentationspflichten für Betriebe zu schaffen (30 ha Betriebsfläche, 3 ha Gemüse, max. 110 kg N-Anfall)
- Ausdehnung des Pflichtkatalogs für die Länder zur Umsetzung von 7 Pflichtmaßnahmen statt wie bisher von 3 Maßnahmen in den Roten Gebieten.

Folgende Auflagen gelten verpflichtend in den nitratsensiblen Gebieten:

1. **20 % Deckelung der Düngung unterhalb Nährstoffbedarf**

Ausnahmen:

- Deckelung gilt nicht pro Kultur, sondern im Durchschnitt der Flächen des Betriebes in dem roten Gebiet
 - Bundesländer können Dauergrünlandflächen von Deckelung ausnehmen, wenn Grünland nicht mehr als 20 % der betroffenen Gebiete ausmacht und nachgewiesen wird, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist.
 - Deckelung gilt nicht für extensive Betriebe, wenn nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha mit nicht mehr als 80 kg N/ha aus Mineraldünger aufgebracht werden.
2. Begrenzung der organischen Düngung auf 170 kg N/ha und Jahr auf Ebene des Schlages und der Bewirtschaftungseinheit und nicht im Durchschnitt des Betriebes. Ausgenommen sind extensive Betriebe mit max. 160 kg N/ha Gesamtstickstoff pro Hektar in den roten Gebieten und Jahr und davon max. 80 kg N aus Mineraldünger.
3. Ausdehnung der Sperrfrist für Grünland auf 4 Monate, vom 1.10. bis 31.1.
4. Ausdehnung der Sperrfrist für Festmist auf 3 Monate, vom 1.11. bis 31.1.

Verbot der Düngung nach Ernte der Hauptfrucht zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung

Ausnahmen:

- Verbot gilt nicht für Winterraps, wenn N-min-Gehalt im Herbst unter 45 kg je ha liegt
 - Verbot gilt nicht für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung, wenn nur Festmist und Kompost bis 120 kg N/ha aufgebracht werden
 - Zuständige Behörde kann bei Zwischenfrüchten ohne Futternutzung mit Aussaat bis spätestens 1.9. eine Ausnahme für das Düngeverbot bis spätestens 1. Oktober 2021 genehmigen, wenn Bauantrag für Gülle-/Gärrestbehälter gestellt wurde und Bau ohne Verschulden des Landwirts noch nicht abgeschlossen werden konnte. Ausnahme ist begrenzt auf max. 60 kg N/ha.
5. Begrenzung der organischen Düngung auf Grünland, DGL und Feldfutterbau bei Aussaat bis 15.5. zwischen 1.9. und der Sperrfrist auf max. 60 kg Gesamt-N/ha aus Wirtschaftsdüngern
6. Vor Sommerkulturen mit Aussaat oder Pflanzung nach dem 1.2. dürfen Düngemittel nur ausgebracht werden, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde. (frühester Umbruch 15.1.)

Ausnahmen:

- Pflicht zum Zwischenfruchtanbau gilt nicht in Trockengebieten (weniger als 550 mm Niederschlag)
 - Pflicht zum ZF-Anbau gilt nicht für spät räumende Kulturen (nach 1. Oktober).
- Länder müssen darüber hinaus zwei zusätzliche Auflagen aus dem Wahlkatalog für die Roten Gebieten festlegen.
 - Als nicht abschließende Liste im Wahlkatalog für die Rechtsverordnungen der Länder in den Roten Gebieten gelten:
 - Wegfall der bisherigen Möglichkeit, die Nachdüngung aufgrund der Witterung auf 10 % zu begrenzen (da jetzt als generelle Begrenzung in die VO aufgenommen wurde)
 - Pflicht zur Untersuchung der Nährstoffgehalte von Gülle und Gärresten

- Möglichkeit zur Begrenzung oder des Verbots der P-Düngung in P-belasteten Gebieten mit Eutrophierung von Oberflächengewässern aufgrund landwirtschaftlicher Quellen
 - Pflicht zur jährlichen Untersuchung der Nährstoffgehalte im Boden
 - Möglichkeit zur Verschärfung der Abstandsauflagen an Gewässern an ebenen und hängigen Flächen
 - Pflicht zur Einarbeitung von organischen Düngemitteln auf unbestelltem Acker innerhalb von 1 Stunde.
 - Möglichkeit zur Verlängerung der Sperrfrist für Festmist um weitere 2 Wochen.
 - Möglichkeit zur Verlängerung der Sperrfrist für die Ausbringung von Phosphat-Düngern um weitere 4 Wochen.
 - Möglichkeit zur Verlängerung der Sperrfrist für die Ausbringung von Stickstoffdüngern zu Gemüse etc. um 1 Monat auf den 1.11.
 - Möglichkeit für die Länder, die Ausnahmen von den Aufzeichnungspflichten für die tatsächliche Düngung nur für kleinere Betriebe vorzusehen (max. 10 ha, 1 ha Gemüse..., max. 500 kg N-Anfall, keine überbetriebliche Verwertung von Wirtschaftsdüngern)
 - Option zur Verlängerung der Mindestlagerkapazität für Wirtschaftsdünger oder Gärreste auf 7 Monate.
 - Option zur Verlängerung der Mindestlagerkapazität von Festmist auf 4 Monate.
 - Option zur Deckelung der organischen Düngung je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit auf Ackerland auf 130 kg N/ha statt 170 kg N/ha.

 - Aufgrund der Streichung des Nährstoffvergleichs entfällt auch die Ausnahme für Betriebe von den zusätzlichen Auflagen in den Roten Gebieten, wenn sie weniger als 35 kg N/ha Nährstoffsaldo belegen können.
 - Wegfall der bisherigen Möglichkeit für die Länder, Ausnahmen für Betriebe von den Auflagen in den Roten Gebieten zu erteilen, wenn diese an einem Agrarumweltprogramm des Landes teilnehmen.
- Länder sollen ihre Rechtsverordnungen in den Roten Gebieten alle 4 Jahre überprüfen.
 - Übergangsvorschrift: Strengere Auflagen gelten in den von den Ländern ausgewiesenen nitratsensiblen Gebieten erst ab 1.1.2021. Länder müssen Landesdüngerverordnungen bis zum 31.12.2020 überprüfen und anpassen.